

ROCinar - Didaktik und Tools zur digitalen Lehre an der Universität Rostock - Lehrveranstaltungen kooperativ gestalten

Anne-Marie Schmitt, LL. M.



Lehrveranstaltungen kooperativ gestalten



shutterstock_384984838

Der Urheber

Schöpferprinzip

§ 7 UrhG

natürliche Person
≠ juristische
Person

geschäftsfähig
oder
geschäftsunfähig

Urheberrecht
nicht durch
Rechtsgeschäft
übertragbar

Einräumung der Nutzungsrechte

Vererbung

Vereinbarung

stillschweigend



Self-portrait of a female Macaca nigra in North Sulawesi (2011)
Wikimedia/David Slater (gemeinfrei)

Das Schöpferprinzip

Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Keine Schöpfer des Werkes sind z.B.:

- Ideengeber
- Auftraggeber
- Besteller
- Herausgeber
- Verleger
- Doktorväter



Der Urheber im Dienst- oder Arbeitsverhältnis

Werke auf Anweisung und Kosten des Arbeitsgebers

Ort und Zeit der Werkschöpfung irrelevant

Nutzungsrechteinräumung

Vertragliche
Einräumung

Still-
schweigend

Werke nicht auf
Anweisung und
Kosten des
Arbeitsgebers

= freie Werke

= Werke vor /
nach
Arbeitsverhät.

Der Urheber im Hochschulbeschäftigungsverhältnis

Freiheit von Wissenschaft und Lehre Art. 5 Abs. 3 GG

Prinzip: Je nach Stellung, ≠ Freiräume für die eigene Forschung

Landeshochschulgesetz LHG M-V

Hochschullehrer
§ 57 LHG M-V

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
§ 66 LHG M-V

Studierende

Gewährleistung der Forschung und
Lehre

Wissenschaftliche Dienstleistungen in
Forschung und Lehre

Kein
Hochschulbeschäftigungsverhältnis

Aber nach GG Eigenverantwortung
und Weisungsfreiheit

Unselbstständigkeit und
Weisungsgebundenheit

Keine Pflicht zur
Nutzungsrechtseinräumung

Ausnahme

Ausnahme

Lehrmaterialien und Universität

Weisungsgebundene Tätigkeit

In Arbeits- und Dienstverhältnissen bleibt der Urheber der Schöpfer des Werkes **aber die Nutzungsrechte** gehören durch Arbeits-, Werk- oder Dienstvertrag **dem Arbeitgeber**. Er handelt weisungsgebunden. Der Entgelt wird für diese Leistung bezahlt.

Urheber können hier

- wissenschaftliche Assistenten
- Mitarbeiter oder
- studentische Mitarbeiter sein.

Arbeitgeber ist die Hochschule als Dienstherrn.

Die Nutzungsrechte werden dem Arbeitgeber / Dienstherrn (≠ Professor) zur Nutzung und Verwertung eingeräumt.

Dem Arbeitnehmer verbleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht und damit insbesondere das Recht auf Namensnennung ([§ 13 UrhG](#)), soweit darauf nicht verzichtet wurde.

Lehrmaterialien und Universität

Nicht-weisungsgebundene Tätigkeit

Urheber können hier

- Doktoranden
- Habilitanden



Sie müssen die Nutzungsrechte an den Dissertationen oder Habilitationsschriften an die Hochschule nicht einräumen.

Auch nicht, wenn sie dafür die Infrastruktur der Hochschule genutzt haben.

Was zählt ist die **wissenschaftliche schöpferische Leistung**.

Will die Hochschule eine solche Arbeit verwerten = Lizenzvertrag mit dem Urheber

Lehrmaterialien und Universität

Nicht-weisungsgebundene Tätigkeit



Urheber können auch Stud. sein

Sie müssen die Nutzungsrechte an den Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten an die Hochschule nicht einräumen.

Auch nicht, wenn sie dafür die Infrastruktur der Hochschule genutzt haben.

Was zählt ist die wissenschaftliche schöpferische Leistung.

Will die Hochschule eine solche Arbeit verwerten = Lizenzvertrag mit dem Urheber (= Stud.)

Lehrmaterialien und Universität

§ 60a UrhG – Studierende und Lehrende

Bis zu 15 Prozent eines Werkes dürfen in Stud.IP eingestellt werden.

Abbildungen, Beiträge aus Fachzeitschriften und wiss. Zeitschriften, Werke geringen Umfangs (Text bis 25 Seiten, Musik und Filme bis zu 5 Minuten Länge) können vollständig genutzt werden.

Grundsätzlich können alle Werkarten hochgeladen werden.

Aber **ausgenommen sind**:

- Unterrichtsmaterialien für den Schulunterricht
- Filmwerke, vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen Auswertung in Kinos in Deutschland
- Computerprogramme und Datenbanken
- Presseerzeugnisse wie Artikel aus Tageszeitungen (sogenannte Kioskware)

Pflicht: Quellenangabe und Namensnennung



Lehrmaterialien und Universität

§ 60a UrhG – Studierende und Lehrende

Aber die Werke und Teile von Werken dürfen **ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern** zugänglich gemacht werden. Die Inhalte dürfen nur von den Studierenden genutzt werden, die die betreffende Veranstaltung auch belegen.

Der Zugang mit Passwort wird empfohlen.

Wichtig: Die Dauer der Zugriffsmöglichkeit für den Benutzerkreis (Studierende, Lehrende und andere Angehörige derselben Bildungseinrichtung) bemisst sich nach der Dauer des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird.



Lehrmaterialien und Universität

Zitatrecht § 51 UrhG

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Gesetzliche Anforderungen:

Zitatzweck – Umfang des Zitats gerechtfertigt durch den Zweck – Angabe der Quelle (§ 53 UrhG) – keine Veränderung des fremden Werkes (§ 62 UrhG)

Zitatrecht = zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG004800123>

Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), https://www.buzer.de/UrhWissG_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.htm

"Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken", Handreichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter Mitwirkung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.,

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/190902_Handreichung_UrhWissG_bf.pdf

Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre – Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content: Dr. Till Kreutzer und Tom Hirche im Auftrag des und in Zusammenarbeit mit dem Multimedia Kontor Hamburg, Stand: 2017,

https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf

Dossier Urheberrecht von iRights.info und der Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/>

iRights.info, Das Portal zum Urheberrecht in der digitalen Welt für Urheber und Nutzer, <http://www.iriights.info>

Internetrecht, Prof. Dr. Thomas Hoeren, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster; Stand Oktober 2019, <https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Skript-Internetrecht-Oktober-2019.pdf>

Vielen Dank für das heutige Treffen!



shutterstock_384984838